GEMEINDE
NECKERTAL

Gemeinde Neckertal, Grundbuchkreise Brunnadern, Mogelsberg, St.Peterzell

Schutzverordnung Natur- und Landschaftsschutz

Schutzverordnungstext

Änderungen in rot

03.11.2026

Vom Gemeinderat erlassen am:

Gemeindepräsident | Ratsschreiberin

Öffentliche Auflage vom: | bis:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Zweck
Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5 Naturschutzgebiete allgemeine Bestimmungen (NFA, NTA, NTB)
Art. 6 Naturschutzgebiete Bewirtschaftung (NFA, NTA, NTB)
Art. 7 Pufferzonen (UB)
Art. 8 Einzelbäume (EBG), Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG)
Art. 9 Auenschutzgebiete (AuS)
Art. 10 Geotopschutzgebiete und -landschaften (GeoS, GeoL)
Art. 11 Landschaftsschutzgebiete (LS)
Art. 12 Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete (LR K, LR S)
Art. 13 Lebensraum Gewässer (LR G)
Art. 14 Amphibienlaichgebiete (BioT)
Art. 15 Wildruhezonen (WiW)

III. Vollzug

Art. 16 Bewilligungspflicht
Art. 17 Markierung, Information
Art. 18 Aufsicht und Pflege
Art. 19 Ersatzvornahme
Art. 20 Zuwiderhandlungen
Art. 21 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

BioT	Biotop (Amphibienlaichgebiet)
EBG	Einzelbaum, Baumgruppe, Gehölz
GeoL	Geotoplandschaft
GeoS	Geotopschutzgebiet
HFUG	Hecken, Feld- und Ufergehölze, Lebhag
LR G	Lebensraum Gewässer
LR K	Lebensraum Kerngebiet
LR S	Lebensraum Schongebiet
LS	Landschaftsschutzgebiet
NFA	Naturschutzgebiet feucht unbeweidet (Flachmoor/Streue)
NFB	Naturschutzgebiet feucht beweidet
NTA	Naturschutzgebiet Trockenstandort nicht beweidet (Magerwiese)
NTB	Naturschutzgebiet Trockenstandort beweidet (Magerweide)
UB	Pufferzone (Übergangsbereich)
AUS	Auenschutzgebiet
WiW	Wildruhezone

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Neckertal erlässt für den Grundbuchkreis Neckertal, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5, 6 und Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1), Art. 10 ff., 15 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 12 ff. der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 (NSV; sGS 671.1) und Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2) folgende:

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1
[1] Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan im Massstab 1:5'000 des Grundbuchkreises Neckertal der Gemeinde Neckertal sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Naturschutzgebiete (NFA, NTA, NTB)
- Pufferflächen (UB)
- Einzelbäume (EBG), Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG)
- Auenschutzgebiete (AUS)
- Geotopschutzgebiete (GeoS, GeoL)
- Landschaftsschutzgebiete (LS)
- Lebensräume (Schon- und Kerngebiete LR K, LR S)
- Wildruhezone (WiW)
- Amphibienlaichgebiete (BioT)

Alle Objekte sind in den Inventaren ausführlich beschrieben. Detaillierte Schutzziele sind den Inventarblättern zu entnehmen.

Zweck

Art. 2
[1] Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Verhältnis zu anderem Recht

Art. 3
[1] Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

[2] Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des PBG und des Baureglementes der Gemeinde vorbehalten.

Rechtswirkung, Umgebungsschutz

Art. 4

[1] Die im Schutzplan und Schutzverordungstext bezeichneten Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

[2] In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. Besondere Schutzbestimmungen

Naturschutzgebiete allgemeine Bestimmungen (NFA, NTA, NTB)

Art. 5

[1] Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden; mit Ausnahme der im Schutzplan speziell bezeichneten Flächen (NFB, NTB) und Rinderherbstweide auf NTA;
- das Sammeln oder Zerstören von einheimischen wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmebewilligung erteilt werden;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken wie Lagern, Biwakieren, Zelten, Campieren;
- das Entfachen von Feuer ist nur in den offiziellen Feuerstellen gestattet;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

[2] In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

[3] Jagd und Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaft im Sinne von Art. 5 Abs.1 bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Naturschutzgebiete Bewirtschaftung (NFA, NTA, NTB)

Art. 6

[1] Die als Naturschutzgebiete bezeichnete Flächen sind in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten, indem sie in angepasster

Weise bewirtschaftet werden. ~~Das Inventar der Naturschutzflächen gibt Auskunft über die Qualität und die Pflegemassnahmen.~~

[2] Die Bewirtschaftung kann Gegenstand eines Bewirtschaftungsvertrags nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen sein. ~~Die Mäh- und Bewirtschaftungszeitpunkte richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und den entsprechenden Richtlinien. Sie werden in einem Bewirtschaftungsvertrag definiert.~~

[3] Liegt kein Bewirtschaftungsvertrag vor, ist das Naturschutzgebiet wie folgt zu pflegen:

- Flachmoore sind pro Jahr einmal zwischen dem 1. September und Ende Februar zu schneiden;
- Magerwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli (Talgebiet) bzw. nach dem 15. Juli (Berggebiet) zu schneiden; eine extensive Herbstweide ist vom 1. September bis 30. November gestattet;
- Magerweiden sind extensiv zu beweiden; bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen;
- Bei jedem Schnitt ist ein Rückzugsstreifen von 10 Prozent stehen zu lassen;
- Das Schnittgut ist zu entfernen.

Pufferzonen (UB)

Art. 7

[1] In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern.

[2] Erlaubt ist die schonende extensive Beweidung. ~~Eine Dauerweide mit Schafen ist nicht erlaubt.~~

Einzelbäume (EBG), Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG)

Art. 8

[1] Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer Ausdehnung zu erhalten. Spezielle Schutzziele bei einzelnen Objekten (Erhalt und Pflege als Baumhecke, Hochhecke, Niederhecke, Lebhag usw.) sind im Verzeichnis aufgeführt.

[2] Periodische, selektive Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Starke Rückschnitte müssen pro Eingriff je nach Gehölztyp ab einer bestimmten Länge abschnittsweise ausgeführt werden:

- Bei allen Hecken und Feldgehölzen selektiv jeweils auf maximal einem Drittel der Fläche.
- Bei Ufergehölzen ab einer Mindestlänge von 50m dürfen starke Rückschnitte auf maximal einem Drittel der Länge erfolgen.
- Bei Lebhägen ab einer Mindestlänge von 50m dürfen starke Rückschnitte auf zwei Dritteln der Länge erfolgen.

Gehölztyp	Mindestlänge	Starke Rückschnitte auf max.
Hecke/Feldgehölz	keine	1/3 der Fläche
Ufergehölz	ab 50m	1/3 der Länge
Lebhag	ab 50m	2/3 der Länge

[3] Das auf den Stock setzen ist nur bei den im Verzeichnis als „Lebhag" bezeichneten Objekten gestattet, da es sich dabei um schnellwüchsige, artenarme Gehölze handelt, dabei ist eine Mindesthöhe von 50 cm stehen zu lassen.

[4] Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

[5] Bei Ufergehölzen in Auenschutzgebieten gelten im Weiteren die Bestimmungen nach Art. 9 Abs. 2.

Auenschutzgebiete (AuS)

Art. 9

[1] Die natürliche Dynamik des Gewässers und standortgerechten Waldgesellschaften sind zu erhalten. Deren Wiederherstellung ist zu fördern. Ausserdem sind die Auenschutzgebiete aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten, ihrer Bedeutung als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecken für Fische sowie zum Schutz der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten. Weiter sind alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieses Gebietes mit sich bringen, verboten.
Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von zusätzlichen Bauten und Anlagen. Der Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen, sofern sie rechtmässig erstellt wurden, ist in gleichem Umfang zulässig;
- Geländeveränderungen, die sich negativ auf die Auendynamik auswirken, und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln.
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe.

[2] Ufergehölze dürfen nicht durch menschliche Tätigkeiten entfernt werden. Wird das Ufergehölz durch natürliche Einwirkung (z.B. Auendynamik) beschädigt oder entfernt, ist das natürliche Wiederbewachsen zuzulassen. Die Pflege der Ufergehölze ist im üblichen Umfang erlaubt.

Geotopschutzgebiete (GeoS, GeoL)

Art. 10

[1] Massnahmen, die den Bestand der im Schutzplan und im Verzeichnis bezeichneten Geotopschutzgebiete und –landschaften als solche oder ihre natürliche Weiterentwicklung

beeinträchtigen, sind untersagt, insbesondere ~~massive~~ Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine ~~markante~~ Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben. ~~Neu- und Erweiterungsbauten dürfen zu keinen Veränderungen der Geländestruktur führen.~~

[2] Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Landschaftsschutzgebiete (LS)

Art. 11

[1] Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Verzeichnis zu entnehmen.
[2] Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

[3] Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standorts, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Auflagen verfügen.

[4] Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Lebensraum Kern- und Schongebiete (LR K, LR S)

Art. 12

[1] Die Lebensräume gelten als Schutzgegenstände nach Art. 115 Abs. 1 Bst. e PBG. Die Festsetzung von Lebensräumen bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und Anlässe im Wald der Melde- und Bewilligungspflicht nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) unterstehen.

[2] Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 11.

[3] Im Lebensraum Schongebiet sind insbesondere untersagt:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- alle Tätigkeiten, welche eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken;

- Veranstaltungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten sowie in der Dämmerungs- und Nachtzeit. Ausnahmen sind bei besonderer Rücksichtnahme und mit Zustimmung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei möglich.

[4] Die Lebensraum Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber den Lebensraum Schongebieten sind zusätzlich untersagt:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind oder dem Schutz vor Naturgefahren dienen. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind;
- Erstellung von Transportanlagen;
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Veranstaltungen abseits von klassierten Wegen und Strassen sowie wenn eine schädigende Auswirkung zu erwarten ist.

Lebensraum Gewässer (LR G)

Art. 13

[1] Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten, ihrer Bedeutung als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecke für Fische sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten.

[2] Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte oder ihrer Wasserführung führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

Amphibienlaichgebiete (BioT)

Art. 14

[1] Amphibienlaichgebiete (BioT) sind in ihrer Funktion zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Eingriffe, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Notwendige Pflegemassnahmen sind objektbezogen und fachgerecht vorzunehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- kein Dünger, keine Giftstoffe und keine Pflanzenschutzmittel ins Schutzgebiet gelangen;
- in direkter Umgebung des Gewässers geeignete Landlebensräume erhalten und gefördert werden;
- die Gewässer nicht verlanden;
- die Amphibienwanderung zu und vom Amphibienlaichgewässer uneingeschränkt möglich ist; Gefahren und Hindernisse sind so weit als möglich und mit geeigneten Massnahmen zu beseitigen.

[2] Das Aussetzen von Fischen und Krebsen sowie die Haltung und Fütterung von Wassergeflügel sind verboten.

Wildruhezonen (WiW)

Art. 15

[1] Wildruhezonen bezwecken den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen durch Freizeitaktivitäten.

[2] In den auf Gemeindegebiet bezeichneten Wildruhezonen sind ganzjährlich untersagt:
- alle Wintersportaktivitäten
- Klettern
- Freies Camping sowie Biwakieren
- Das unangeleinte Laufenlassen von Hunden

Die auf Gemeindegebiet bezeichneten Wildruhezonen dürfen vom 16.Dezember bis zum 30.April weder betreten noch befahren werden, ausgenommen sind die auf dem Plan zur Schutzverordnung ausgewiesene Winterroute.

[3] Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Jagd sind erlaubt. Anwohner haben das uneingeschränkte Zugangs- und Nutzungsrecht ihrer Liegenschaften.

III. Vollzug

Bewilligungspflicht

Art. 16

[1] Die Baubewilligungspflicht nach Art. 136 Abs. 1 PBG wird in Anwendung von Art. 129 Abs. 1 PBG ausgedehnt auf
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Objekten;
- Massnahmen, die innerhalb der Naturschutzgebiete, Auenschutzgebiete und Amphibienlaichgebiete bzw. an den Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen.

Markierung, Information

Art. 17

[1] Der Gemeinderat sorgt wo nötig für die Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Aufsicht und Pflege

Art. 18

[1] Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.

[2] Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

Ersatzvornahme

Art. 19

[1] Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der

Gemeinderat befugt auf eigene Kosten, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Zuwiderhandlungen

Art. 20

[1] Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.

[2] Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Wiederherstellung bzw. die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 NSV.

[3] Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Inkrafttreten

Art. 21

[1] Die Schutzverordnung des Grundbuchkreises Neckertal der Gemeinde Neckertal tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat den Vollzugsbeginn.

[2] Der Landwirtschafts- und Schutzzonenplan der Gemeinde Mogelsberg vom 23. Juli 1993 wird aufgehoben.

[3] Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz der Schutzverordnung der Gemeinde Brunnadern (Schutzverordnung, Verzeichnisse, Schutzplan) vom 19. Dezember 2001 wird aufgehoben.

[4] Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz der Schutzverordnung der Gemeinde St.Peterzell (Schutzverordnung, Verzeichnisse, Schutzplan) vom 31. August 1989 bzw. Änderungen vom 28. November 2002 werden aufgehoben

Anhang

Objektverzeichnisse

- Verzeichnis der Naturschutzgebiete feucht und trocken (NFA, NFB, NTA, NTB)
- Verzeichnis der Amphibienlaichgebiete (BioT)
- Verzeichnis der Einzelbäume (EBG)
- Verzeichnis der Hecken, Feld-, Ufergehölze (HFUG)
- Verzeichnis der Geotopschutzgebiete und Einzelgeotope (GeoS, GeoL)
- Verzeichnis der Lebensräume, Landschafts- und Auenschutzgebiete (AUS, LS, LR K, LR S, LR G, WiW)